

(Nicht-)Bepfandung von alkoholfreien Getränken

Vorgeschlagene Ausnahmen werfen erhebliche Abgrenzungsfragen auf

Der Bundestag hat dem Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) zugestimmt. Dieses sieht vor, zukünftig alkoholfreie und alkoholreduzierte Getränke, die als Alternative zu Spirituosen verstanden werden, von der gesetzlichen Pfandpflicht auszunehmen (vgl. im Entwurf den Vorschlag zu § 46 Absatz 4 Nr. 7 Buchstabe k, siehe BT-Drs. 21/5346, Fettdruck durch wafg):

*„Getränke mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 1,2 Volumenprozent, die als **alkoholfreie oder alkoholreduzierte Alternativen** zu Getränken der Position 2208 der Kombinierten Nomenklatur im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 4 des Alkoholsteuergesetzes in Verkehr gebracht werden und **deren beschreibende Bezeichnung und Aufmachung auf ein solches Getränk hindeuten.**“*

Die Begründung führt hierzu erstaunlicherweise aus:

*„Es wurde ein neuer Buchstabe k eingefügt, der eine Ausnahme für alkoholfreie Spirituosenalternativen regelt. Auf dem Markt etablieren sich zunehmend Getränke, die als alkoholfreie oder sehr alkoholarme Alternativen zu Spirituosen fungieren. Die Gestaltung und die Darbietung dieser Getränke **ähneln** dabei **häufig** sehr den vergleichbaren Spirituosen. Da diese Alternativprodukte jedoch oftmals aus **Wasser und anderen Zutaten** hergestellt werden, unterfielen sie bisher der Pfandpflicht. **Das ist anhand der Anfallmenge und der Art der Verwendung nicht sachgerecht.** Ziel der Regelung ist es, eine **wirksame Abgrenzung gegenüber Erfrischungsgetränken zu erreichen.** **Anhaltspunkt** für das Vorliegen einer alkoholfreien oder alkoholreduzierten Alternative zu einem Getränk der Position 2208 der Kombinierten Nomenklatur im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 4 des Alkoholsteuergesetzes ist **insbesondere die Aufmachung** nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011. Außerdem muss die beschreibende Bezeichnung des Getränkes auf ein Getränk der Position 2208 der Kombinierten Nomenklatur im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 4 des Alkoholsteuergesetzes **hindeuten.** Auch **Geschmack und Geruch** des Getränks **können** als Kriterien dafür herangezogen werden, ob es sich um eine **alkoholfreie oder alkoholreduzierte Alternative** handelt. Die Aufmachung nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011*

*beinhaltet die Form, ihr Aussehen oder ihre Verpackung, die verwendeten Verpackungsmaterialien, die Art ihrer Anordnung und den Rahmen ihrer Darbietung. Bei der **Verpackung** und den verwendeten **Verpackungsmaterialien** ist dabei insbesondere die **Flaschenform** zu berücksichtigen, die bei den Spirituosenalternativen regelmäßig an den vergleichbaren Spirituosen orientiert ist oder ihnen sogar gänzlich gleicht. Der **Rahmen der Darbietung** ist regelmäßig im Kontext mit alkoholhaltigen Spirituosen in der entsprechenden Abteilung der Verkaufsstelle und gerade nicht mit pfandpflichtigen Erfrischungsgetränken.“*

Der Kabinettsentwurf hatte diese Regelung – anders als zuvor noch der Referentenentwurf – überraschend aufgenommen. Eine Konsultation zu dieser Thematik im Rahmen der Anhörung zum Gesetzgebungsvorschlag hat von daher nicht stattgefunden.

Auf dieser Grundlage ist aus Sicht der Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke (wafg) vorsorglich eine Stellungnahme geboten, da aus ihrer Perspektive nicht erkennbar ist, wie auf der vorgeschlagenen Grundlage im Vollzug zukünftig eine klare, verlässliche Abgrenzung zu (stets bepfandeten) Erfrischungsgetränken gewährleistet werden soll. Die Absicht wird lediglich als solche postuliert. An einer tragfähigen und (definitiv) klaren, objektiv nachvollziehbaren Umsetzung fehlt es. Es genügt die Lektüre der im Fettdruck herausgestellten Textpassagen.

Die mit Bezug für eine vermeintlich klarstellende Abgrenzung bemühte Regelung in Artikel 7 Abs. 4 lit. b) der Lebensmittelinformations-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) bemühte Vorgabe betrifft dabei lediglich die „Lauterkeit der Informationspraxis“. Im Wesentlichen wird in dieser Regelung festgehalten, dass Informationen über Lebensmittel nicht irreführend sein dürfen. Konkret lautet diese:

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten auch für

(...)

b) die Aufmachung von Lebensmitteln, insbesondere für ihre Form, ihr Aussehen oder ihre Verpackung, die verwendeten Verpackungsmaterialien, die Art ihrer Anordnung und den Rahmen ihrer Darbietung.

Es bleibt schleierhaft, wie dieser Bezug bei einer konkreten Abgrenzung von Produkten hilfreich sein soll. Alle weiteren Abgrenzungskriterien bleiben – augenfällig – im Ungefähren.

Erfrischungsgetränke werden in Deutschland in auch im internationalen Vergleich vorbildlichen Pfandsystemen geführt. Diese stehen bei Mehrweg für

funktionierende (Material-)Kreisläufe mit Wiederbefüllung und für hochwertiges Recycling bei bepfandeten Einweg. Alkoholfreie Spirituosen werden dagegen vor allem in Einweg-Glasflaschen angeboten.

Die Ausnahme für Spirituosen von der Pfandpflicht beruht auf ihrer langen Haltbarkeit. Bei hochwertigen Spirituosen werden diese oft über Jahre, teilweise sogar über Jahrzehnte verwahrt. Daraus folgen logischerweise andere Konsumsituationen mit anderen Rücklauf- und Rückgabestrukturen für die Gebinde. Diese Ausgangslage greift für „alkoholfreie Spirituosen“ nicht. Denn diese haben eine deutlich kürzere Haltbarkeit – anders als hochprozentige, alkoholhaltige Spirituosen, insbesondere nach dem Öffnen des Gebindes. Die Mindesthaltbarkeit solcher Produkte unterscheidet sich häufig nicht von anderen alkoholfreien (Erfrischungs-)Getränken.

Fakt ist: Alkoholfreie Spirituosen unterliegen derzeit der gesetzlichen Pfandpflicht. Diese zählen nicht zu den Getränke kategorien, die nach § 31 Abs. 4 Nr. 7 Verpackungsgesetz (VerpackG) geltender Fassung von der Pfandpflicht ausgenommen sind. Seinerzeit hatte sich der Gesetzgeber bewusst dafür entschieden, von der Pfandpflicht aus spezifischen Gründen ausgenommene Getränke kategorien explizit aufzulisten.

Die maßgebliche und seinerzeit von der wafg begrüßte Zielsetzung dieser Regelung war, durch die geänderte Systematik der zuvor leider festzustellenden gezielten und systematischen Umgehung der gesetzlichen Vorgaben durch einzelne Markakteure entgegenzuwirken (so auch zutreffend der Hinweis auf die seinerzeitigen Vollzugsprobleme bei Getränken auf Molkebasis, S. 133 der BT-Drs. 18/11274).

Von der zukünftig geplanten erweiterten bzw. neuen Ausnahme erfasst würden konkret auch Produkte, deren Rezeptur „1:1“ den Beschreibungen der Leitsätze für ein Erfrischungsgetränk entspricht. So würden Produkte mit einem Zutatenverzeichnis „Wasser, Zucker, natürliches Aroma“ von der gesetzlichen Pfandpflicht freigestellt, sofern diese in Einweg-Glas (!) vermarktet werden. Dies setzt den Anreiz, Produkte in der Aufmachung entsprechend zu gestalten und von anderen (Einweg-)Materialien – für die ein Pflichtpfand weiter gilt – in Einweg-Glas-Gebinde zu überführen. Die ökobilanziellen und abfallpolitischen Folgen liegen (hoffentlich nicht nur für Experten) auf der Hand.

Dabei ist schon heute der Markt der angebotenen Produkte vielfältig und wird von sehr unterschiedlichen Konzepten geprägt. Dies umfasst selbstverständlich auch Produkte, die aufgrund ihrer Aufmachung, Bezeichnung, Rezeptur bzw. ihres Zutatenverzeichnisses als Erfrischungsgetränke „wahrgenommen“ werden können und die vom Handel sehr wohl in diesem Bereich angeboten werden.

Man könnte bei dem Beschluss eine Woche vor Aschermittwoch auch an einen vorgezogenen Aprilscherz denken, etwa wenn für die Frage der Pfandpflicht ernsthaft die räumliche Platzierung im Supermarkt mitbestimmen soll.

Aber es bleibt leider wenig Spielraum, den Vorschlag für diese bundesgesetzliche Regelung in seiner gestelzten Formulierung zum „Rahmen der Darbietung“ anders zu lesen.

Daher erwartet die wafg in den Beratungen eine ernsthafte abfallpolitisch ausgerichtete Debatte. Es überzeugt ebenso nicht, wenn durch diese undifferenzierte und freihändige Regelung für „alkoholfreie Spirituosen“ die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vollständig ausgeblendet und im Kern sogar konterkariert wird (vgl. EuGH-Urteil vom 13. November 2025, Az. C – 563/24). Eine stringente Fortführung der geltenden Rechtsvorgaben halten wir daher für zielführender. Zumindest ist jedoch geboten, dass für pfandbefreite Produkte eine klare, verständliche und vollzugstaugliche Abgrenzung getroffen wird und die intendierte Pfandfreistellung der Sache nach begründet wird. Daran fehlt es bislang vollständig.

Sofern abfallpolitisch besondere Ziele bemüht werden, wäre zu erwarten, dass diese im Einzelnen konkret benannt und begründet werden. Dies gilt generell und nicht nur für die vorliegenden Fragen. Sofern solche Gründe nicht plausibel und unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes dargelegt werden, sollte sich der nationale Gesetzgeber nicht leichtfertig über das Rechtsprinzip der Einheit der Rechtsordnung hinwegsetzen.

Mit dieser Stellungnahme möchten wir zugleich festhalten, dass die angesprochene Vorlage nicht von unserer Vereinigung befördert wurde bzw. unterstützt wird. Potenziell absehbare zukünftige Marktverwerfungen, wie es sie seinerzeit bei Getränken auf Molkebasis gab, sind daher anderen Akteuren zuzurechnen.

Dabei überwiegt schon seit vielen Jahren die Wahrnehmung, dass der Vollzug bzw. die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Pfandpflicht häufig nicht bzw. nur unzureichend umgesetzt wird. Daher appellieren wir zudem in Richtung der Bundesländer um eine ernsthafte Prüfung, ob sie für ihre Vollzugsbehörden auf dieser Grundlage eine belastbare und rechtssichere Einordnung zur Pfandpflicht vornehmen können.

Berlin, den 17. Juni 2026

Weiterführende Informationen zur Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e.V. (wafg) sind abrufbar unter www.wafg.de. Die wafg ist eingetragen im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag unter der Registernummer R000880.